



Vereinbarung

zum Betrieb eines integrativen Kindergartens in gemeinsamer Trägerschaft zwischen

der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister
und
der Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., vertreten durch den Vorstand

I.

Die Stadt Bad Dürkheim und die Lebenshilfe Bad Dürkheim betreiben gemeinsam im stadteigenen Gebäude „Im Stephansstück, Bad Dürkheim – Leistadt“, einen integrativen Kindergarten.

Hier werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen betreut.

Alle Leistadter Kinder im Kindergartenalter werden dort vorrangig aufgenommen.

Die pädagogische Konzeption wird durch die Träger auf Fachebene einvernehmlich festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben.

II.

Beide Träger haben für die in der Betriebserlaubnis festgelegte Personalbesetzung zu sorgen und die Finanzierung sicherzustellen.

Das Erziehungspersonal der beiden Träger arbeitet gemeinsam in den integrativen Gruppen.

Die Zuständigkeit für das Personal obliegt den jeweiligen Trägern.

III.

Alle Sachkosten gemäß § 14 des Kindertagesstättengesetzes werden über die Stadt Bad Dürkheim als Eigentümerin des Gebäudes abgewickelt. Dies gilt nicht für Ausstattungen und Hilfsmittel (z.B. Lifter, Rollstuhl, etc.) sowie bauliche Maßnahmen, die ausschließlich für behinderte Kinder der Lebenshilfe beschafft oder vorgenommen werden müssen.

Die Lebenshilfe Bad Dürkheim beteiligt sich an den Sachkosten nach § 14 Kindertagesstättengesetz mit einem jährlichen Festbetrag, der sich aus dem durch die Pflegesatzkommission festgelegten, gültigen Pflegesatzanteil für „Miete und Pacht“ (zurzeit 6,65 €) pro Kind und Tag sowie aus der Anzahl der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze für die Lebenshilfe (zurzeit 15 Kinder) ergibt.

Der Pflegesatzanteil wird jeweils fortgeschrieben.

Jeweils zum 15. eines Monats wird ein Abschlag gezahlt, der zu Beginn eines Jahres festgelegt wird.

Eine Jahresendabrechnung ist bis 31.1. des Folgejahres bei der Stadt Bad Dürkheim einzureichen.

IV.

Die Träger verpflichten sich, jeweils alle notwendigen Versicherungen, die mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängen, abzuschließen.

V.

Solange der Kindergarten integrativ betrieben wird, nutzen die beiden Träger in Absprache gemeinsam alle Räume sowie die vorhandene Ausstattung einschließlich aller Spielmaterialien.

Wird die integrative Arbeit nicht mehr weitergeführt, wird der Lebenshilfe Bad Dürkheim eine Nutzungsoption für den Betrieb eines Kindergartens in dem von ihr errichteten Anbau für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Eine entsprechende Miete wäre zu verhandeln.

VI.

Die Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergartens gilt bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2026.

Die Vertragspartner verabreden eine Überprüfung des Vertrages nach 5 Jahren.

Vor Ablauf des Vertragsendes kann einer der beiden Träger aus wichtigem Grund (z.B. Entzug der Betriebserlaubnis, Trägerwechsel etc.) und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres kündigen.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die „Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergarten“ vom 23.10.1995 und die „Nutzungsvereinbarung zur Verteilung der Sachkosten beim integrativen Kindergarten in Bad Dürkheim, Leistadt“ vom 23.10.1995.

Bad Dürkheim, den

Christoph Glogger

Bürgermeister
der Stadt Bad Dürkheim

Richard Weißmann

Vorstandsvorsitzender
der Lebenshilfe
Bad Dürkheim e.V.

Jürgen Schäfer

Stellv. Vorstandsvorsitzender
der Lebenshilfe
Bad Dürkheim e.V.

